



Lausanne, 2. November 2011

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. November 2011 (1C_289/2009)

Bundesgericht heisst Beschwerde betreffend Einsicht in Staatsschutzakten des Bundes teilweise gut

Das Bundesgericht hat in seiner öffentlichen Urteilsberatung vom 2. November 2011 eine Beschwerde eines ausländischen Journalisten teilweise gutgeheissen. Dieser hatte um Einsicht in ihn betreffende Staatsschutzakten des Bundes ersucht. Das Gericht kommt zum Schluss, dass den Empfehlungen der Kontrollorgane verbindlicher Charakter zukommt und der Aufschub der Auskunft in der Form der sogenannten indirekten Auskunft mit der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) im Einklang steht. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die Angelegenheit an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) zurückgewiesen, damit das Auskunftsrecht in Übereinstimmung mit dem heutigen Entscheid des Bundesgerichts gewährt wird.

Im Anschluss an Ereignisse in Basel ersuchte ein ausländischer Journalist um Auskunft über ihn betreffende Einträge in Staatsschutzakten des Bundes, um solche gegebenenfalls löschen oder korrigieren lassen zu können. Gemäss dem Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) wandte er sich an den EDÖB und danach an den Präsidenten der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts. Diese erteilten dem Gesuchsteller die von Gesetzes wegen stereotype Antwort, wonach keine unrechtmässige Datenbearbeitung erfolge und sie für den Fall, dass Unregelmässigkeiten festgestellt worden wären, eine Empfehlung zur deren Behebung erlassen hätten. In der Folge

erhob der Gesuchsteller beim Bundesgericht Beschwerde wegen Verletzung der EMRK. Er machte geltend, die geheime Datenaufzeichnung verletze den Anspruch auf Wahrung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) und die bloss indirekte Auskunft des EDÖB und des Abteilungspräsidenten widerspreche dem Anspruch auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK).

Das Bundesgericht stellt in seinem Urteil vom 2. November 2011 fest, dass die geheime Überwachung und Aufzeichnung von Personendaten vor der Garantie auf Achtung der Privatsphäre (Art. 8 EMRK) standhalten, weil sie im BWIS mit hinreichender Bestimmtheit und Kontrolle vorgesehen sind. Das sogenannte indirekte Auskunftsrecht gemäss Art. 18 BWIS steht mit dem Anspruch auf eine wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK) ebenfalls im Einklang. Es ist im BWIS klar vorgesehen und erfährt durch die als verbindlich zu betrachtenden Empfehlungen des EDÖB und Abteilungspräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts eine wirksame Stärkung. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und die Angelegenheit an den EDÖB zurückgewiesen, damit das Auskunftsrecht in Übereinstimmung mit dem heutigen Entscheid des Bundesgerichts gewährt wird. Nach Wegfall der Geheimhaltungsinteressen ist dem Beschwerdeführer zur umfassenden Wahrung seiner Rechte nach Massgabe des eidgenössischen Datenschutzgesetzes von Amtes wegen Auskunft zu erteilen und Gelegenheit zur Einsicht einzuräumen.

Kontakt: Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.admin.ch

Hinweis: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung gratis" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 1C_289/2009 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.